

# RS Vwgh 1992/7/8 92/01/0598

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs1;

AVG §52;

AVG §53 Abs1;

AVG §7 Abs1;

## Rechtssatz

Der Amtssachverständige ist als Verwaltungsorgan zu behandeln. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung steht damit den Parteien ein Ablehnungsrecht betreffend einen Amtssachverständigen nicht zu. Die Befangenheit eines Verwaltungsorgans ist vielmehr im Wege der Berufung gegen den Bescheid geltend zu machen, an dessen Zustandekommen der befangene Organwälter mitgewirkt hat.

## Schlagworte

Ablehnung wegen Befangenheit Rechtsanspruch Befangenheit von Sachverständigen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010598.X01

## Im RIS seit

08.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)